

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS auf Grundlage von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union und den Resolutionen 2170 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs vom NATO-Gipfel am 8./9. Juli 2016 und konkretisierenden Folgebeschlüssen des Nordatlantikrats

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 18. Oktober 2017 beschlossenen Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS zu. Die vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die völkerrechtlichen Voraussetzungen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2018.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der Einsatz erfolgt in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben für Auslandseinsätze der Bundeswehr.

Durch den vorgesehenen Einsatz deutscher Streitkräfte unterstützt die Bundesrepublik Deutschland Frankreich, Irak und die internationale Koalition in ihrem Kampf gegen IS auf der Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 und Resolution 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 sowie mit Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015 und Folgeresolutionen wiederholt festgestellt, dass von der Terrororganisation IS eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht.

Mit Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015 hat er die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, aufgefordert, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen sowie der internationalen Men-

schenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, in dem unter der Kontrolle von IS stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere von IS und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche benannt wurden, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben.

Nach den von der Terrororganisation IS begangenen Angriffen auf Paris am 13. November 2015 hat sich mit Frankreich erstmals ein EU-Mitgliedstaat auf die in Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) verankerte Beistandsklausel berufen. Auf dem Treffen des Rates der EU für Außenbeziehungen im Format der EU-Verteidigungsminister in Brüssel am 17. November 2015 haben alle Mitgliedstaaten einhellig den französischen Antrag nach Artikel 42 Absatz 7 EU-Vertrag unterstützt und ihre Solidarität und ihren Beistand zugesichert.

Im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Terrororganisation IS formierte sich im Jahr 2014 eine breite Koalition, der inzwischen 69 Staaten sowie die Arabische Liga, EU, Interpol und NATO angehören und die sich einem international multidimensionalen Ansatz verpflichtet fühlt. Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben zudem auf dem Gipfel in Warschau am 8./9. Juli 2016 eine Grundsatzentscheidung gefasst, die Koalition mit AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen zu unterstützen. Diesen Beschluss hat der Nordatlantikrat am 19. Mai 2017 konkretisiert.

Deutschland ist, wie Frankreich, von Beginn an Teil dieser Koalition und hat eine verantwortliche Position im Rahmen der Stabilisierungsbemühungen übernommen. Deutschland hat in diesem Rahmen bereits umfangreiche Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe im Nordirak sowie zivile Unterstützung im Irak und Syrien geleistet.

Beginnend im September 2014 haben mehrere mit Deutschland verbündete oder partnerschaftlich verbundene Staaten (USA, Australien, Vereinigtes Königreich, Frankreich) die durch den IS von syrischem Staatsgebiet ausgehenden Angriffe auf Irak zum Anlass genommen, Irak – auf dessen Ersuchen hin – in Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung im Sinne von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen militärischen Beistand zu leisten. In diesem Zusammenhang werden auch militärische Maßnahmen auf syrischem Gebiet durchgeführt, da die syrische Regierung nicht in der Lage und/oder nicht willens ist, die von ihrem Territorium ausgehenden Angriffe durch den IS zu unterbinden. Insoweit als von dem IS eine Bedrohung für andere Staaten selbst ausgeht, nehmen diese darüber hinaus ihr Recht auf individuelle Selbstverteidigung wahr. Dieses Vorgehen wurde dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch die genannten Staaten angezeigt.

Das Vorgehen gegen den IS in Wahrnehmung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ist von der Resolution 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umfasst. Soweit die kollektive Selbstverteidigung zu Gunsten von Frankreich geleistet wird, erfolgen die militärischen Beiträge Deutschlands zusätzlich in Erfüllung der EU-Beistandsklausel nach Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union.

3. Auftrag

Der deutsche Beitrag dient dem Kampf gegen den Terrorismus und zur Unterstützung insbesondere Iraks und der internationalen Anti-IS-Koalition in ihrem Kampf gegen den IS durch Bereitstellung von Luftbetankung, Aufklärung (insbesondere luft-, raum- und seegestützt), seegehendem Schutz und Stabspersonal zur Unterstützung.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich hieraus folgende Aufgaben:

- Einsatzunterstützung durch Luftbetankung,
- Begleitschutz und Beitrag zur Sicherung des Marineverbandes,
- See- und Luftraumüberwachung, auch durch Beteiligung an AWACS-Flügen der NATO, bei denen die gewonnenen Daten an die Anti-IS-Koalition weitergegeben werden,
- Aufklärung,
- Austausch und Abgleich gewonnener Lageinformationen mit weiteren Akteuren der internationalen Anti-IS-Koalition im Rahmen des Auftrags,
- Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber Hauptquartieren der multinationalen Partner und im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition,
- Gewährleistung von Führungs-, Verbindungs-, Schutz- und Unterstützungsaufgaben für die Durchführung des Einsatzes deutscher Kräfte, dabei ggf. auch Rettung und Rückführung isolierten Personals.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung,
- Militärisches Nachrichtenwesen,
- logistische, sanitätsdienstliche und sonstige Unterstützung,
- Sicherung und Schutz, ggf. Rettung und Rückführung isolierten Personals,
- sanitätsdienstliche Versorgung.

Weiterhin werden Kräfte in den Hauptquartieren, Verbindungselementen und militärischen Stäben multinationaler Partner und der internationalen Koalition im Kampf gegen den IS eingesetzt, soweit dies zur Auftragserfüllung angezeigt ist.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. März 2018 befristet.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht sowie den zwischen Deutschland und anderen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen hinsichtlich Stationierungen, Versorgung, Koordinierung der Einsatzdurchführung und Regeln für den Einsatz.

Die eingesetzten Kräfte haben zur Durchsetzung ihrer Aufträge das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch geltende Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Partner im Kampf gegen den IS sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Der Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt vorrangig im und über dem Operationsgebiet der Terrororganisation IS in Syrien, auf dem Territorialgebiet von Anrainer-Staaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, sowie im Seegebiet östliches Mittelmeer, Persischer Golf, Rotes Meer und angrenzende Seegebiete.

Die AWACS-Flüge, bei denen Daten gewonnen und weitergegeben werden, finden nur im NATO-Luftraum oder internationalen Luftraum statt.

Darüber hinaus kann auch eine begrenzte Anzahl deutscher Soldatinnen und Soldaten in Stäben anderer Staaten und der internationalen Koalition eingesetzt werden, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

8. Personaleinsatz

Für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung Frankreichs, des Irak und der internationalen Anti-IS-Koalition zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch den IS können insgesamt bis zu 1.200 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Herstellung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Einsatzbereitschaft sowie der entsprechenden Maßnahmen zur Rückverlegung, im Rahmen von Personalwechseln und Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden. Hierüber ist der Bundestag zu unterrichten.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2018 insgesamt rund 22,7 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 wird entsprechend verfahren werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen:

Die Anschläge in Frankreich, Belgien, Großbritannien, der Türkei, Spanien aber auch in Deutschland haben gezeigt, dass von der Terrororganisation IS trotz des erfolgreichen Vorgehens der internationalen Anti-IS-Koalition, insbesondere im Irak und in Syrien, weiterhin bewaffnete Angriffe ausgehen, gegen die das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung gegeben ist. Auch wenn der IS einen erheblichen Anteil der von ihm kontrollierten Territorien in Irak und Syrien verloren hat, wurde die Terrororganisation noch nicht vollständig und dauerhaft aus der Fläche vertrieben.

Der IS stellt aufgrund seiner militant-dschihadistischen Gewaltideologie, seiner terroristischen Handlungen, seiner anhaltenden schweren, systematischen und ausgedehnten Angriffe auf Zivilpersonen sowie seiner Anwerbung und Ausbildung ausländischer Kämpfer unverändert auch aus Sicht des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Seine Anschläge gelten der Lebensweise und den Werten, die alle Bürger Europas miteinander verbinden. Gleichzeitig richtet sich die Bedrohung durch den IS auch gegen die Werte muslimischer Gesellschaften. Die meisten Opfer seiner terroristischen Angriffe sind Muslime. Auch die islamischen Staaten in der Region sind aktiv im Kampf gegen den IS engagiert.

Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben auf dem Gipfel in Warschau am 8./9. Juli 2016 beschlossen, die internationale Koalition im Kampf gegen den IS mit AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen vom türkischen und internationalen Luftraum aus zu unterstützen. Zudem haben sie beim NATO-Gipfel in Brüssel am 25. Mai 2017 Folgebeschlüsse des Nordatlantikrats hinsichtlich einer aktiveren Rolle bei der Luftraumkoordination sowie zum Beitritt der NATO zur internationalen Anti-IS-Koalition indossiert. Zielzuweisung und Feuerleitfunktion sind weiterhin ausdrücklich ausgeschlossen. Mit dem Beitritt zur internationalen Anti-IS-Koalition geht kein Automatismus für ein verstärktes Engagement der Allianz in der Region einher.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass eine nachhaltige und umfassende politische Lösung des Syrienkonfliktes notwendig ist, um dem Terrorismus und der radikalen Ideologie den Nährboden zu entziehen. Deutschland setzt sich daher auch weiterhin in internationalen Foren und im Rahmen des Genfer Prozesses für eine friedliche Lösung und politische Transition in Syrien in Übereinstimmung mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ein. Dabei unterstützt die Bundesregierung insbesondere die Bemühungen des VN-Sondergesandten Staffan de Mistura. Das deutsche Stabilisierungsportfolio ist so aufgebaut, dass dieser übergeordnete politische Prozess direkt und indirekt begleitet wird, u. a. durch eine Unterstützung der Arbeit der Oppositionsdelegation in Genf. Auch vor Ort tragen die Stabilisierungsbemühungen dazu bei, ein verbessertes Verhandlungsumfeld zu schaffen. Gleichzeitig werden lokale Friedensinitiativen unterstützt.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12779) wird die Bundesregierung sich auch weiter dafür einsetzen, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages die Möglichkeit erhalten, deutsche Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz zu besuchen.

II. Die Rolle der Mission:

Die fortgesetzte Beteiligung am Kampf gegen den IS stellt einen Kernpunkt des sicherheitspolitischen Engagements der Bundesregierung in der Region dar, um damit der unmittelbaren und direkten Gefahr für Deutschland, unsere Bündnispartner und die internationale Gemeinschaft entgegenzutreten. Die beträchtlichen Fortschritte im Kampf gegen den IS, die wesentlich aus dem bisherigen Vorgehen der internationalen Anti-IS-Koalition erzielt wurden, sollen mit dem deutschen Beitrag gefestigt und weiterentwickelt werden. Die Bundesregierung ist gleichzeitig führend an internationalen Stabilisierungsbemühungen zugunsten vom IS befreiter Gebiete beteiligt, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die betroffenen Menschen in ihrer Heimat verbleiben bzw. dorthin zurückkehren können.

Deutschland unterstützt die internationale Koalition im Kampf gegen den IS unmittelbar durch Bereitstellung von Aufklärungsmitteln (insbesondere Aufklärungsflugzeuge vom Typ RECCE Tornado). So können auch grenzüberschreitende Bewegungen der IS-Kämpfer erkannt sowie die tatsächliche Größe des Operations- und Einflussgebietes von dem IS aufgeklärt werden. Deutschland unterstützt darüber hinaus mit Tankflugzeugen zur Luft-zu-Luft-Betankung sowie Personal in Stäben und Hauptquartieren.

Darüber hinaus beteiligt sich Deutschland an der Unterstützung der NATO für die internationale Anti-IS-Koalition durch Bereitstellung der Besatzungen von AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen. Der Einsatz der AWACS-Flugzeuge dient der Verdichtung des Lagebildes unter Weitergabe der dabei gewonnenen Erkenntnisse an die internationale Anti-IS-Koalition. Dies dient auch der Sicherheit der deutschen Aufklärungsflugzeuge Tornado sowie der Tankflugzeuge, die im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition eingesetzt werden. Zu den Aufgaben des AWACS-Einsatzes zählt auch weiterhin nicht die Übernahme einer Feuerleitfunktion. Das strategische und operative Kommando der AWACS-Flugzeuge verbleibt bei der NATO.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung:

Die internationalen Bemühungen im Kampf gegen den IS werden von einer breiten internationalen Koalition getragen, die sich im Jahr 2014 in Reaktion auf die territoriale Expansion von dem IS herausgebildet hat und der auch Deutschland angehört. Sie umfasst 69 Staaten sowie Arabische Liga, EU, Interpol und NATO und verfolgt eine umfassende Strategie mit den Handlungslinien Militär, Stabilisierung, Unterbrechung der IS-Finanzströme, Unterbrechung des Zulaufs von ausländischen Kämpfern und der Kommunikationsstrategie. Deutschland beteiligt sich in allen fünf Bereichen an der Arbeit der internationalen Koalition, einschließlich der Arbeitsgruppe Militär, und führt gemeinsam mit den Vereinigten Arabischen Emiraten den Vorsitz der zivilen Arbeitsgruppe Stabilisierung.

Diese Gruppe unterstützt die irakische Regierung bei der Stabilisierung der von dem IS befreiten Gebiete und koordiniert die internationalen Stabilisierungsbemühungen im Irak. Sie bereitet zudem stabilisierende Aktivitäten in befreiten Gebieten in Syrien vor. Die Arbeit im Irak umfasst schnell wirksame Maßnahmen, mit denen der Verbleib der betroffenen Bevölkerung bzw. die Rückkehr von Flüchtlingen ermöglicht und die Grundlage für ein langfristigeres Entwicklungsengagement gelegt wird. Hierbei steht die Zusammenarbeit mit der zentralirakischen Regierung im Fokus, wodurch die Legitimität staatlicher Strukturen in den befreiten Gebieten gestärkt und eine Politik der nationalen Versöhnung der irakischen Regierung angeregt und unterstützt werden soll. Im Irak hat die Bundesregierung seit 2014 über 1 Mrd. Euro bereitgestellt und ist damit einer der größten Geber. Die EU wird die irakische Regierung ab November 2017 mit einer zivilen Beratungsmission (EUAM Iraq) bei der Umsetzung der Sicherheitssektorreform unterstützen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung in den von dem IS befreiten Gebieten über einen ungehinderten Finanzkredit i. H. v. 500 Mio. Euro im Bereich Stabilisierung unterstützend tätig. Im Rahmen entwicklungspolitischer Maßnahmen im Wert von 713 Mio. Euro seit 2014 fördert die Bundesregierung die Rückkehr von Binnenvertriebenen in die vom IS befreiten Gebiete und schafft Grundlagen für den Wiederaufbau des Irak. Sie eröffnet damit Bleibe- und Rückkehrperspektiven in Heimatgemeinden und generell im Irak. Langfristig soll im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ein Beitrag zu nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung, guter Regierungsführung und Versöhnungs- und Dialogmechanismen in einem gesamtirakischen Ansatz geleistet werden, um die strukturellen Ursachen von Flucht wirksam mindern zu können.

Syrien, Irak und die Flüchtlingsaufnahmeländer in der Region bleiben weiterhin Schwerpunkt der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat auf der EU-Syrien-Konferenz in Brüssel am 4. April 2017 weitere rund 1,1 Mrd. Euro Unterstützung für zwei Jahre zugesagt. Die Unterstützung der Bundesregierung seit 2012 beträgt für Syrien 3,75 Mrd. Euro, davon 1,85 Mrd. Euro humanitäre Hilfe. Im Irak hat die Bundesregierung seit 2014 über 1 Mrd. Euro bereitgestellt, davon ca. 315 Mio. Euro für humanitäre Hilfe und 713 Mio. Euro für Entwicklungszusammenarbeit und rund 80 Mio. Euro für weitere Stabilisierungsmaßnahmen.

Der deutsche militärische Beitrag ist somit eingebettet in einen breiten zivilen Ansatz. Übergeordnetes Ziel bleibt eine umfassende politische Friedenslösung für Syrien und die dauerhafte politische Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung des Irak.

